

Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen:

„Verband der Duisburger Kleingartenvereine „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Duisburg, ist beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 1246 in das Vereinsregister eingetragen und soll Mitglied im Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V., Düsseldorf sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller im Gebiet der Stadt Duisburg bestehenden Kleingartenvereine.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er fördert das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Duisburg in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Kommunalen Verwaltung und den Fachorganisationen.

Er beaufsichtigt das Kleingartenwesen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Duisburg. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Für die Belange des Kleingartenwesens und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung zu werben.
 - 2.2 Für die Schaffung und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten und die finanzielle Förderung von Dauerkleingärten einzutreten.
 - 2.3 Bei allen Verwaltungsbehörden dahingehend zu wirken, dass durch entsprechende Gestaltung der Stadtplanung die Bewirtschaftung von Gärten im großen Umfang ermöglicht wird und dass diese Dauergartenanlagen städtebaulich zufriedenstellend ausgestaltet werden.

- 2.4 Generalpachtverträge abzuschließen.
- 2.5 Seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten und zu betreuen.
- 2.6 Darauf zu achten, dass die angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen.
3. Der Verband ist berechtigt, durch Vertreter an den Versammlungen der ihm angeschlossenen Vereine teilzunehmen.
4. Der Verband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Organisation aufgrund der kleingartenrechtlichen Bestimmungen vom Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstellen Essen vom 27.01.1959, Az. III B 325.1 (Dbg.) erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Verbandes sind alle Vereine, die aus der vom Verband gepachteten Fläche eine Anlage verwalten.
2. Darüber hinaus können alle Kleingartenvereine im Stadtgebiet von Duisburg auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung des Verbandes entscheidet über den Einspruch endgültig.
3. Die angeschlossenen Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein und über den Verband die Gemeinnützigkeit im Sinne des Kleingartenvereins erwerben.
4. Natürliche Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, oder die Zwecke des Verbandes in bedeutender Weise fördern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
 - 5.1 Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vor Ablauf des ersten Halbjahres schriftlich angezeigt werden.
 - 5.2 Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Gemeinnützigkeit oder die Gesamtinteressen der dem Verband angeschlossenen Vereine können Mitglieder durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss hat der Verein eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf der der Verband seine Gründung zu erläutern hat.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann der betroffene Verein Einspruch beim Verband einlegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung des Verbandes.

- 5.3** Ein Ausschluss erfolgt vor allen dann, wenn das Mitglied sich wiederholt schwere Verstöße gegen die ihm obliegende Pflichten gem. Satzung, Verwaltungsvertrag, KGO, Gemeinnützigkeit, Anordnungen der Verwaltung der Stadt Duisburg und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuschulden kommen lässt, durch sein Verhalten dem Kleingartengedanken schweren Schaden zufügt, sich unehrenhaft gegen den Verband, dessen Organe oder Mitglieder betrogen hat, mit finanziellen Verpflichtungen gegen den Verband länger als 3 Monate vom Tage der Fälligkeit an, im Verzug ist.
- 6.** Bei Ausschluss oder Austritt fällt die dem Verein in Obhut gegebene Fläche an den Verband zurück.
- 7.** Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 4.1. Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der erweiterte Vorstand
- 4.3 Der geschäftsführende Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine und dem Gesamtvorstand des Verbandes.
(§ 4 Abs. 4.2. und 4.3.). Falls ein Vereinsvorsitzender an der Teilnahme verhindert ist, kann ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes seine Aufgaben wahrnehmen.
- 2.** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr unter Einbehaltung einer Frist von 3 Wochen (gültig ist das Datum des Poststempels) einzuberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich. Versammlungsort, Ziel und Tagesordnung sind dabei anzugeben. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine dies, unter Angabe der Gründe, verlangt.
- 3.** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- 3.1** Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - 3.2** Die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

- 3.3 Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 3.4 Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 3.5 Erledigung der eingegangenen Anträge.
- 3.6 Satzungsänderungen.
- 3.7 Festsetzung der Kostenvergütung für den gesamten Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens einer Woche vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.
In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen für die Zulassung zur Verhandlung der Unterstützung von einem Fünftel der anwesenden Mitgliedsvereine.
Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen.
6. Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, bei Widerspruch von einem Fünftel der anwesenden Mitgliedsvereine geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
8. Das Verhandlungsergebnis der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
9. Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift ist den Mitgliedsvereinen zuzustellen.
Ein Einspruch gegen Inhalt, Form und Fassung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung erfolgen.

§ 6 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2 Acht Beisitzern, die in den vom Verband vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung festgelegten Bezirken tätig sind sowie drei Fachberater, die für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes des erweiterten Vorstandes, wird der Nachfolger nur bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem erweiterten Vorstand sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor der endgültigen Entscheidung vorzulegen. Er wird über die Erledigung der wesentlichen Aufgaben und Geschäfte des Verbandes vom geschäftsführenden Vorstand unterrichtet.

Ihm obliegen vor allem:

- 2.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - 2.2 Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - 2.3 Die Entscheidung über Beschwerden der einem Mitgliedsverein angeschlossenen Mitglieder.
 - 2.4 Die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes.
 - 2.5 Für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen.
 - 2.6 Die Vorbereitung über alle der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Angelegenheiten.
 - 2.7 Die Vertretung der Interessen der in ihren Bezirken liegenden Kleingartenvereine bei den zuständigen Bezirksämtern.
3. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich vom Vorsitzenden einzuladen.
 4. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied zuzustellen. Ein Einspruch gegen Inhalt, Form und Fassung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung schriftlich erfolgen.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem Vorsitzenden
 - 1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 Bis zu fünf Beisitzern

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Zur Vertretung des Verbandes sind berechtigt:
Der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter, oder jeder von ihnen mit einem Beisitzer.
- 2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 2.2 Legt eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet wegen Todes aus, so ist baldmöglichst eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung. Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorsitzende leitet den Verband. Er ist dafür verantwortlich, dass der Verband die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, mit den angeschlossenen Vereinen gut und vertrauensvoll zusammen arbeitet und das Kleingartenwesen die ihm gebührende Beachtung und Förderung erfährt.
5. Im Bedarfsfall kann er Vorsitzende sachkundige Kräfte zur Mitarbeit heranziehen. Er bedarf dazu der Zustimmung des erweiterten Vorstandes, der auch über evtl. zu zahlende Entschädigung entscheidet.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfts- und Kassenführung einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer gem. § 30 BGB. Er vollzieht die Geschäfte nach Anweisung des Vorsitzenden. Hegt er gegen die Ausführung der Anweisungen Bedenken, so ist er verpflichtet, zur Entscheidung den erweiterten Vorstand oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen.

Der Geschäftsführer hat weiter darüber zu wachen, dass die angeschlossenen Kleingartenvereine sparsam wirtschaften und ihre Geldgeschäfte einwandfrei durchführen. Er ist verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Geschäfts- und Kassenführung eines Vereins unverzüglich dem Vorsitzenden des Verbandes zu melden.

§ 8 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Die Festsetzung der Beiträge, Verwaltungskosten und etwaige Umlagen für den Verband erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beitrag für den Landesverband wird gesondert in der von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschlossenen Höhe erhoben.

Mit der Zahlung des Beitrages erhalten die Mitgliedsvereine das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten Rechts-, Fach- und Wirtschaftsberatung. Rechtsbeistand erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandsvorstandes. Ferner wird den Kleingartenvereinen für seine Mitglieder die vom Landesverband herausgegebene Fachzeitschrift zugestellt.

2. Auszahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht unbedingt notwendigen Gelder sind zinsbringend anzulegen.
3. Der Geschäftsführer hat nach den vom Vorstand zu erlassenden Geschäfts- und Kassenanweisungen zu arbeiten.
4. Die Bücher und die Kasse des Verbandes sind neben der Revision durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duisburg mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Verbandskassenprüfer auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und auf der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der dann in Tätigkeit tritt, wenn einer der Kassenprüfer verhindert ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliedsbuch der Vereine

Die angeschlossenen Vereine verwenden die jeweils letzte Fassung des Mitgliedsbuches. Der Verband ist berechtigt, nach Weisung der Verwaltung der Stadt Duisburg, die Kassenführung und das Rechnungswesen der Vereine prüfen zu lassen.

Die Vereinskassenprüfer haben den Verband unverzüglich zu verständigen, wenn sie erhebliche Mängel bei der Kassenprüfung ihres Vereins festgestellt haben.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbandes.
2. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Verbandes erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Verbandes.

Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.

Das verbleibende Vermögen wird der Stadt Duisburg übertragen zur ausschließlichen Verwendung zu Zwecken der Förderung des Kleingartenwesens als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Duisburg.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Verbandes. Dazu ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg in Kraft.

Duisburg, 17.03.2000

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27.04.2000.